

# Misst der Staatsanwalt bei Joschka Fischer mit zweierlei

Zur Einleitung des Ermittlungsverfahrens gegen den Außenminister nach seiner Aussage im Frankfurter Terroristenprozess

Von UWE SCHEFFLER

**Frankfurt (Oder).** Die „Märkische Oderzeitung“ meldete am 20. Februar, dass die Staatsanwaltschaft in Frankfurt am Main gegen den Bundesaußenminister Joschka Fischer ein Ermittlungsverfahren wegen uneidlicher Falschaussage vor Gericht eingeleitet habe. Fischer soll am 16. Januar als Zeuge im sog. „OPEC-Prozess“ gegen Hans-Joachim Klein wahrheitswidrig bestritten haben, dass die Ex-RAF-Terroristin Margit Schiller in den siebziger Jahren in seiner Wohnung in Frankfurt am Main gewohnt habe, was Frau Schiller jedoch in ihrer Autobiographie behauptet hatte.

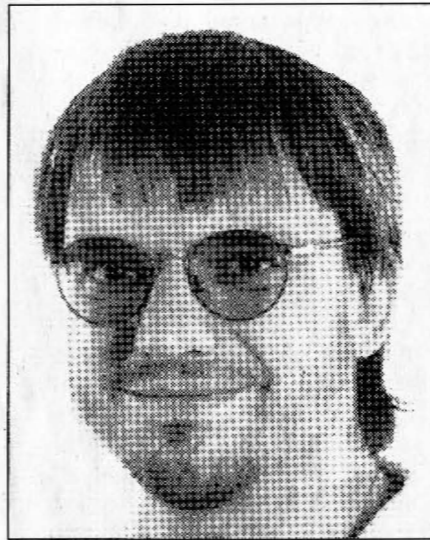
Die Einleitung eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens ist dann zulässig, wenn gegen jemanden der sog. „Anfangsverdacht“ besteht, er habe eine Straftat begangen, um zu prüfen, ob Anklage vor Gericht erhoben werden soll. Ein also durchaus ehrbeeinträchtigender Vorwurf, der schon rechtliche, vor allem aber soziale Konsequenzen haben kann.

Es hat sich deshalb in den letzten Jahren bei Prominenten vor allem aber bei Politikern eine Verfahrensweise herausgebildet, die höchst zweifelhaft ist und keine gesetzliche Grundlage hat: Häufig wird im Rahmen eines sog. „Vorermittlungsverfahrens“ über Wochen, ja über Monate geprüft, ob sich denn dieser erste Verdacht so verdichten lässt, dass wirklich Anklage erhoben werden muss, um andernfalls überhaupt nicht das eigentliche, gesetzlich vorgesehene Ermittlungsverfahren einzuleiten. Beispiele hierfür waren Verdachtsprüfungen gegen den damaligen Bundeskanzler Helmut Kohl (ebenfalls wegen Falschaussage in den 80-er Jahren), die ehemalige Bundespräsidentin Rita Süßmuth („Dienstwagenaffäre“) sowie den früheren sächsischen Innenminister Heinz Eggert wegen Strafvereitelung.

So sehr es zu begrüßen ist, dass von dieser rechtlich äußerst fragwürdigen Bevorzugung von Politikern im Fall Fischer kein Gebrauch gemacht worden ist, so fragt sich doch, ob dies auf rechtliche Einsicht oder aber auf poli-

tische Gründe zurückzuführen ist. Denn beim näheren Hinsehen zeigt sich, dass der Verdacht gegen Fischer, mit seiner Aussage eine Straftat begangen zu haben, mit einem Blick in ein juristisches Lehrbuch schnell hätte ausgeräumt werden können:

Zunächst setzt der Verdacht, vor Gericht eine strafbare Falschaussage gemacht zu haben, zwei Dinge voraus, auf die die Staatsanwaltschaft in Frankfurt am Main offenbar nur abgehoben hat: Zum einen muss die Aussage objektiv falsch, also unwahr sein, zum anderen muss sie auch subjektiv falsch, also gelogen sein. Keine strafbare Falschaussage daher, wenn sich jemand nur irrt. Diese Punkte sind, da ist der Staatsanwaltschaft in Frankfurt am Main zuzustimmen, nur in einem Ermittlungsverfahren näher aufzuklären. Hier müßte etwa Frau Schiller gefragt werden, ob sie wirklich in Fischers Wohnung gewohnt habe. Falls ja, wäre zu prüfen, ob Fischer dies bei seinen damaligen chaotischen Wohnverhältnissen schlicht vergessen oder gar nicht bemerkt haben könnte.



Professor Dr. Dr. Uwe Scheffler, der Autor des nebenstehenden Beitrages, lehrt an der Europa-Universität Viadrina in Frankfurt (Oder) Strafrecht, Strafprozessrecht und Kriminologie.

Foto: MOZ

Bei dem Delikt der falschen uneidlichen Aussage vor Gericht kommt aber noch eine dritte, hier entschei-

dende Voraussetzung hinzu: Die Falschheit der Aussage muss einen Punkt betreffen, der „Gegenstand der Untersuchung“ ist. Nicht das Lügen allgemein steht unter Strafe, sondern die Behinderung der Justiz bei der Wahrheitsfindung. So hat der Bundesgerichtshof einmal die Verurteilung einer Frau aufgehoben, die in einem Unterhaltsprozess zu dem Aussagethema vor Gericht geladen wurde, ob sie mit einem bestimmten Mann fremdgegangen sei. Sie verneinte dies wahrheitsgemäß, fügte aber die falsche Aussage hinzu, sie habe auch mit keinem anderen Mann geschlafen. Hierzu war sie jedoch überhaupt nicht vor Gericht geladen worden, so dass es hierauf nicht ankam.

Nun ist Fischer zwar von dem Staatsanwalt nach einem Zusammenwohnen mit Frau Schiller gefragt worden. Um seine Wohnverhältnisse ging es jedoch überhaupt nicht in dem Strafverfahren. Fischer war als Zeuge geladen worden, um über seine Beziehungen zu dem Angeklagten Klein auszusagen. Der Vorsitzende Richter warf demzufolge auch auf die Frage

## Maß?

des Staatsanwaltes ein: „Ich bin aber nicht der Meinung, dass das noch zu der Sache gehört.“ Und zu Fischer: „Es steht Ihnen frei, darauf zu antworten.“ Aus der Strafprozessordnung ergibt sich nun aber eindeutig, dass ein Richter nur dann Fragen zurückweisen darf oder, wie hier, nur dann dem Zeugen das Antworten freistellen darf, wenn die Frage „nicht zur Sache gehört“.

Zusammen gefasst: Selbst wenn Joschka Fischer auf die Frage nach dem Zusammenwohnen mit einer Terroristin vorsätzlich eine falsche Antwort gegeben haben sollte, was ich nicht weiß, wäre dies wohl moralisch verwerflich, vielleicht auch ein Rücktrittsgrund, mit Sicherheit jedoch keine strafbare Handlung. Auch der Vorsitzende Richter als unmittelbarer „Tatzeuge“ der vermeintlichen Falschaussage bezeichnete dementsprechend die Einleitung des Ermittlungsverfahrens gegen Fischer als „hochgradig lächerlich“. Als „Vorermittlung“ hätte also ein Blick in ein Lehrbuch genügt. – Mit zweierlei Maß?